

## **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.4.2012 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstausschlag und Reisekosten werden gesondert erstattet.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130 €.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 19 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- und Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 € pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.
- (5) Nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf Antrag entschädigt für Zeiten, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit werktags zur Verfügung stehen; werktags von 8 – 19 Uhr. Verdienstausschlag wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.
- (8) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

- (9) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

## **§ 2**

### **Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:
- |  |       |
|--|-------|
| a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 250 € |
| b) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses    | 130 € |
| c) für die Fraktionsvorsitzende, den Fraktionsvorsitzenden               | 200 € |
| d) für die Gruppenvorsitzende, den Gruppenvorsitzenden                   | 200 € |
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.
- (3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion Entschädigung nach Abs 1 c) so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden.
- (4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs 1 c) und d) oder Abs. 3 nur einmal zur Verfügung.
- (5) Siehe den neu eingefügten § 8 Absatz 2.

## **§ 3**

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 8.

(3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der Feld- und Forsthüter**

(1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 und 9 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte**

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister<br>zuzüglich je Ortsratsmitglied                               | 80 €<br>2,50 € |
| b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter<br>zuzüglich je Ortsratsmitglied                                     | 80 €<br>1,25 € |
| c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte   | 48 €           |
| d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. 2,50 € pro Fraktions- oder Gruppenmitglied<br>(vgl § 2, Absätze 3 und 4) |                |

(3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt 19 €. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 5 bis 7 und 9 sowie der §§ 8 und 9 entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

(1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, 30 €. Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.

- (2) Leitet die Stellvertretung in Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzung, erhält sie das Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.
- (3) Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 3.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird entsprechend § 1 Absätze 5 bis 7 erstattet.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Verwaltung der Stadt Laatzten angehören.

## **§ 7**

### **Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstaufschlag, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Ruhe des Entschädigungsanspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.
- (2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.

## **§ 9**

### **Übertragbarkeit des Anspruchs**

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen vom 01.01.1995 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.08.2001 außer Kraft.

Laatzen, den 20.4.2012

Prinz,

Bürgermeister